

22. März 2017

Motion

der SP-Fraktion

Der Stadtrat wird beauftragt, die Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100) dahingehend zu ergänzen, dass dem Datenschutzbeauftragten / der Datenschutzbeauftragten bei Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private die Aufgabe und Befugnis explizit zugesprochen wird, sowohl Personen, die gesetzeskonform eine Videoüberwachung installieren wollen, dahingehend zu beraten, als auch auf Reklamationen zu reagieren und entsprechende juristische und natürliche Personen über ihr allfälliges Fehlverhalten aufzuklären.

Begründung:

Die Stadt ist zuständig für den öffentlichen Raum. Im Falle einer Überwachung des öffentlichen Raums durch Private muss sich die Stadt (sowohl für die Bürgerinnen und Bürger aber auch für sich selbst) wehren können. Es handelt sich dabei um fest installierte Kameras in privaten Wohnungen oder auch Gewerbelokalen. Für viele Betroffene ist ihre Überwachung durch Private mit Unsicherheiten und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden.

Wie der Weisung 2016/350 zu entnehmen ist, bestehen derzeit keine Regelungen für die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private. Für Klagen und vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit gelten die Art. 28-28I des Zivilgesetzbuchs. Die zivile Klage ist jedoch aufwändig und prozessrisikobehaftet.

Die Schwierigkeit auf kommunaler Ebene besteht, nebst juristischen Hindernissen, darin, wie stark die private Videoüberwachung reglementiert werden soll und wie praxistauglich eine solche Anordnung sein kann. Eine Ansiedlung der Beratungs- und Beschwerdefunktion beim / bei der Datenschutzbeauftragten ist deshalb nicht nur an der richtigen Quelle, sondern auch niederschwellig und praktikabel. Zumindest anfänglich ist auch eine Sensibilisierungskampagne denkbar.

